

Stadtverordnung ND in der Stadt Flensburg

Stadtverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Flensburg (Naturdenkmalverordnung)

Aufgrund der §§ 18 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Bäume in der Stadt Flensburg werden zu Naturdenkmalen erklärt und unter den in der Anlage aufgeführten Nummern in das Verzeichnis über Naturdenkmale in der Stadt Flensburg gemäß § 24 Abs. 1 LPflegG eingetragen.
- (2) Der genaue Standort eines jeden Baumes sowie die für den Schutz des jeweiligen Naturdenkmales notwendige Umgebung sind in einem Auszug aus der Katasterkarte der jeweiligen Flur der Gemarkung der Stadt Flensburg im Maßstab 1 : 1.000 farbig gekennzeichnet.
- (3) Die Eiche (Ifd.Nr. 29) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Turnerdenkmal, der Ahorn (Ifd.Nr. 30) und die Kastanie (Ifd.Nr. 31) sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Denkmalbuch für die Kulturdenkmale des Landesamtes für Denkmalpflege unter Nr. 17 eingetragenen Kulturdenkmal schützenswert.

Für die übrigen Bäume sind die Vielfalt, Eigenart, das Alter oder die Seltenheit ihres Erscheinungsbildes der Grund für die Unterschutzstellung, und zwar aus den für jeden Einzelfall in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gründen.

§ 2

- (1) Die Entfernung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder deren geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten.

Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform beeinträchtigt wird.

- (2) Gestattet sind die notwendigen Pflegemaßnahmen.
- (3) Befreiungen von den Verboten erteilt die Untere Landschaftspflegebehörde auf Antrag, wenn
1. die Einhaltung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 62 Abs. 1 LPflegG) sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 3

Das Naturdenkmälerebuch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg als Untere Landschaftspflegebehörde niedergelegt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 des LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die Naturdenkmale entfernt oder an ihnen Handlungen vornimmt, die zu ihrer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Landschaftspflegebehörde nicht unverzüglich anzeigt sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen
1. des Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 71 Abs. 2 LPflegG mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,00 DM,
 2. des Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 LPflegG mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Flensburg vom 01.02.1935 (Reg.Amtsblatt 1935 S.53)
2. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Flensburg vom 10.03.1953 (Amtsbl.Schl.-H./AAz.1953 S.68)
3. Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Flensburg vom 14.04.1955 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 1955 S. 111)
4. Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Flensburg vom 07.12.1961 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 1961 S. 392)
5. Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Flensburg vom 17.07.1962 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 1962 S. 215)
6. Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Flensburg vom 23.09.1964 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 1964 S. 198)
7. Stadtverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Flensburg vom 31.10.1979 (verkündet in Flensburger Tageszeitungen am 02.11.1979).

Flensburg, den 22.02.1982

Der Oberbürgermeister
Stadt Flensburg
als Untere Landschaftspflegebehörde

Im Auftrage

gez.Unterschrift

E.-A. Müller
- Stadtrat -

Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Flensburg

lfd.Nr.	Gegenstand	Standort	Schutzgrund
1	Baumbestand	Stuhrsallee und Mühlenstraße	Eigenart und Vielfalt des Erscheinungsbildes in der Innenstadt / stadthistorischer Bereich
2	alte Linde	Stuhrsallee 35	Eigenart und Seltenheit des Erscheinungsbildes
3	Baumbestand	Nordergraben 19	seltene Erscheinungsbild auf Steilhangbereich, stadtbildprägend
4	Baumbestand	Christiansengang / Reepschlägerbahn	Eigenart und Vielfalt des Erscheinungsbildes
5	Baumbestand	Waitzstraße 3 bis 5	Eigenart und Vielfalt des Erscheinungsbildes
6	Baumbestand	Johannisallee / Munketoft	Eigenart des Erscheinungsbildes, stadthistorischer Bereich
7	Baumbestand	An der Bauer Landstraße 15a	Eigenart und Vielfalt des Erscheinungsbildes, stadtbildprägend
8	Baumbestand	Apenrader Straße 25	Eigenart und Vielfalt des Erscheinungsbildes am Steilhangbereich, stadtbildprägend
9	Baumbestand / alte Eibe	Fruerlundhof	Vielfalt des Erscheinungsbildes, seltene alte Einzelbäume
10	alter Ahorn	Twedter Holz / Schöne Aussicht	Eigenart und Seltenheit
11	alte Linde	Fördestraße 65	Eigenart und Seltenheit
12	Bäume	am Zufahrtsweg Twedt 2	alte Einzelbäume, insbesondere acht Eichen, Seltenheit des Erscheinungsbildes
13	Bäume	Twedt 1 und Hof	alte Einzelbäume, insbesondere Blutbuche und Hängebuche
14	Bäume	am Zufahrtsweg Twedt 3	alte Einzelbäume, insbesondere Eschen
15	Bäume	am Zufahrtsweg Twedt 5	Alte Einzelbäume, insbesondere Hofplatzeiche und Vielfalt des Erscheinungsbildes
16	Baumbestand	Grüner Weg 2	Zahlreiche seltene alte Bäume mit dendrologischer Bedeutung
17	alte Eiche	Friedrichshöh 15	Alter und Eigenart des Erscheinungsbildes
18	Baumbestand	Jürgensstraße78 / Jürgensgaarder Straße 2	Vielfalt und Eigenart des Erscheinungsbildes auf Hangkuppe, stadtbildprägend
19	Baumbestand	Am Museumsberg	alte Bäume, Vielfalt und Eigenart des Erscheinungsbildes am Steilhang
20	alte Eiche	Westseite des Museums	Seltenheit des Erscheinungsbildes in der Innenstadt
21	alte Ulme	Westseite des Museums	seltene Erscheinungsbild
22	alte Eiche	Solitüde / Gasthaus	seltene Erscheinungsbild
23	alte Eiche	Im Tal	seltene Erscheinungsbild
24	alte Eiche	Friedrichstal 42	seltene Erscheinungsbild
25	Baum	Friedrichshöh 11	alter und Seltenheit des Erscheinungsbildes
26	Walnussbaum	Holm 49 / 51	alter und Seltenheit des Erscheinungsbildes in der Innenstadt
27	Sumpf-Zypresse	Schiffbrücke 8	alter und Seltenheit des Erscheinungsbildes in der Innenstadt
28	Walnussbaum	Schiffbrücke 8	Seltenheit des Erscheinungsbildes in der Innenstadt
29	Eiche („Turnereiche“)	Bauer Landstraße 37	alter und Seltenheit des Erscheinungsbildes von stadthistorischer Bedeutung
30	Ahorn	Klostergang 9	alter Baum mit seltenem Erscheinungsbild
31	Kastanie	Klostergang 9	Seltenheit des Erscheinungsbildes in der Innenstadt, stadthistorischer Bereich
32	Eiche	Marienhölungsweg / Gaststätte Marienhölung	sehr alter Baum mit besonders markantem Erscheinungsbild, stadthistorischer Bereich
33	Dreifach-Eiche	Adelbylund 11	Eigenart und Seltenheit des Erscheinungsbildes
34	Eibe	Wrangelstraße 10	Eigenart und Seltenheit des Erscheinungsbildes